ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1984

über den Rechnungsabschluß der vom Großherzogtum Luxemburg gemeldeten Ausgaben des Haushaltsjahres 1977 für Nahrungsmittelhilfe in Form von Agrarerzeugnissen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(84/615/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittel-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (2),

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Großherzogtum Luxemburg hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 der Kommission vom 2. Februar 1977 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 (3) die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 können lediglich die Nettomengen finanziert werden, die vom Hilfeempfänger an dem in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Lieferungsort übernommen worden sind.

Die Finanzierung erfolgt aufgrund der Bereitstellungsverordnungen für jede Maßnahme nach den geltenden Regeln –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die vom Großherzogtum Luxemburg zur Zahlung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1977 für Nahrungsmittelhilfe in Form von Agrarerzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977, S. 21.

ANHANG

Abschluß der Konten der im Großherzogtum Luxemburg zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe in Form von Agrarerzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1976	687 494 lfrs
2.	Vorschüsse für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1977	17 052 797 lfrs
3.	Ausgabendeckung für das Haushaltsjahr 1977	17 740 291 lfrs
4.	Für das Haushaltsjahr 1977 getätigte und zu Lasten von Kapitel 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	17 752 219 lfrs
5.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1977	– 11 928 lfrs